

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Hardware und Software & die Überlassung von Software auf Zeit der Insight Technology Solutions GmbH

A) Allgemeine Bestimmungen

I) Anwendungsbereich, Abwehrklausel, Änderungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Hardware und Software & die Überlassung von Hardware und Software auf Zeit („AGB“) der Insight Technology Solutions GmbH, Am Prime Parc 9, D-65479 Raunheim (nachfolgend „Insight“) finden für sämtliche Verträge über Lieferungen von Produkten mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“) Anwendung. Produkte im Sinne dieser AGB sind alle von Insight, dem Kunden zu verschaffenden IT-Produkte wie Hardware und IT-Accessories, einschließlich Software, gleich ob diese auf einem Datenträger verkörpert ist oder nicht, jedoch nicht solche Software, welche als Service in einer Cloud zur Verfügung gestellt wird.
2. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Leistung erbringen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (z.B. Einkaufsbedingungen) der Kunden finden keine Anwendung, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
3. Alle anderen Vereinbarungen, insbesondere mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser AGBs – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform durch Insight.
4. Sofern zwischen dem Kunden und Insight ein Dauerschuldverhältnis besteht, sind wir berechtigt, Änderungen der AGB dem Kunden in Textform unter Kenntlichmachung der geänderten Bestimmungen mitzuteilen. Die Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Kunde das Dauerschuldverhältnis fortsetzt, ohne innerhalb angemessener Frist zu widersprechen.
5. Für die Erbringung von IT-Services und Cloud-Dienste gelten die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für IT-Services und Cloud-Dienste der Insight Technology Solutions GmbH](#).

II) Angebot, Annahme, Änderungen

1. Sofern in einem von Insight abgegebenen Vertragsangebot nichts anderes bestimmt ist, ist Insight an sein Angebot für vierzehn (14) Tage gebunden. Der Vertrag gilt auch als entsprechend des Angebots abgeschlossen, wenn der Kunde Infights Leistungen unwidersprochen entgegennimmt oder wir in seinem Einverständnis mit der Leistungserbringung beginnen.
2. Der Kunde hat das Angebot sorgfältig auf Richtigkeit zu prüfen. Das gilt insbesondere für Angebote, in denen wir als solche bezeichnete Annahmen getroffen haben, die Grundlage des Angebotes von Insight wurden. Stellt der Kunde fest, dass gemachte Annahmen nicht zutreffend sind, hat der Kunde Insight hierüber zu unterrichten, damit ggf. eine Anpassung des Angebotes erfolgen kann.
3. Der Kunde wird sich vor Annahme des Angebotes (i) sich über die Eignung der Software für seine konkreten Zwecke anhand von Anbieter-Informationen vergewissern und (ii) sicherstellen, dass die notwendige Hardware und Softwareumgebung für den Einsatz der Software bei ihm vorhanden ist. Die hierfür erforderlichen Informationen stellen wir, ggf. auf Anfrage hin, dem Kunden zur Verfügung.
4. Stellt sich nach Abgabe eines Angebots heraus, dass darin ein für die Preisbildung wesentlicher Irrtum, eine falsche Annahme oder Rechenfehler enthalten ist, kann jede Partei vom etwaig auf Basis des Angebots bereits geschlossenen Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss zurücktreten bzw. ist die anbietende Partei – sofern der Vertrag noch nicht geschlossen ist – an das fehlerhafte Angebot nicht mehr gebunden. Die gesetzlichen Vorschriften zur Anfechtung von Willenserklärungen bleiben hiervon unberührt.

III) Beschaffenheit von Produkten oder Leistungen

1. Von Insight oder dem Hersteller herausgegebene Technische Datenblätter sind Bestandteil der vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarung. Falls im Vertrag ausdrücklich vereinbart, gehören Eigenschaften oder Verwendungen, die Insight zugesagt oder öffentliche Äußerungen die wir

kundgetan haben, zu den geschuldeten Merkmalen von Produkten oder Leistungen.

2. Technische Änderungen im handelsüblichen Umfang, insbesondere Verbesserungen von Produkten oder Leistungen, behält sich Insight bis zur Lieferung vor, sofern dadurch eine unzumutbare Beeinträchtigung des Kunden nicht eintritt und die Änderung der Beschaffenheit nicht wesentlich ist.
3. Sofern von Insight nicht ausdrücklich übernommen, enthalten Angaben zur Beschaffenheit oder Haltbarkeit eines Produkts oder einer Leistung keine Garantie Sinne von § 443 BGB und haben auch keine Haftungserweiterung im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB zur Folge. Sofern ein Hersteller eines Produkts eine Garantie gewährt (Herstellergarantie), wird die Herstellergarantie an den Kunden weitergegeben. Dabei sind für den Gegenstand und den Umfang der Herstellergarantie die Garantiebedingungen des Herstellers einschlägig. Das gilt auch, soweit der Hersteller Garantieverweiterungen oder Support-Pakete anbietet. Hersteller im Sinne dieser Regelung ist ein Dritter. Verbundene Unternehmen sind Unternehmen die mit einer der Parteien im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbunden sind („Verbundene Unternehmen“). Verbundene Unternehmen von Insight sind keine Dritten im Sinne dieser AGB.

IV) Preise, Vergütung

1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten alle Preise in EURO (€), ex works (Incoterms 2020), zuzüglich Umsatzsteuer, Versand-, Versicherungs- und Verpackungskosten.
2. Sind von Insight getroffene Annahmen Vertragsbestandteil geworden (s. Ziffer A) II) 2. und stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass diese Annahme unzutreffend ist, ist etwaiger hierauf zurückzuführender Mehraufwand vom Kunden zu tragen. Es gelten die vereinbarten Preise oder, sofern insoweit keine Preise vereinbart sind, die üblichen Preise von Insight, es sei denn wir unterbreiten ein Nachtragsangebot.
3. Falls wir Produkte auf Tausch-Ladungsträgern, insbesondere Flachpaletten oder Gitterboxen, liefern, erfolgt ein Tausch der Ladungsträger. Für diesen Tausch gelten die nachfolgenden Bestimmungen: entweder der Kunde übergibt Insight nach Anlieferung der Produkte die gleiche Anzahl und Güte von Tausch-Ladungsträgern oder der Kunde wird die gleiche Anzahl und Güte von Tausch-Ladungsträgern auf seine Kosten binnen eines (1) Monats nach Anlieferung an Insight liefern. Die Güte der Tausch-Ladungsträger richtet sich nach UIC-Nom 435. Der Empfänger der jeweils ausgetauschten Tausch-Ladungsträger erwirbt das Eigentum daran. Sofern der Kunde für die von Insight übergebenen Tausch-Ladungsträger nicht solche in gleicher Art und Güte übergibt oder nicht fristgerecht an Insight übersendet, sind wir berechtigt, Ersatz zu beschaffen und dem Kunden die Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass Insight ein geringerer Schaden oder kein Schaden entstanden ist.

V) Zahlungsbedingungen und -verzug

1. Wenn nichts anderes vereinbart oder in der Rechnung bestimmt ist, sind Rechnungen von Insight sofort ohne Abzug nach Zugang zahlbar.
2. Soweit nicht anders vereinbart, ist Insight innerhalb von Dauerschuldverhältnissen berechtigt, nach Wahl, monatliche, viertel- oder halbjährliche Zwischenabrechnungen zu stellen, für die dieselben Regelungen gelten wie für (Schluss-) Rechnungen.
3. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Insight berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu fordern. Weiterhin ist Insight bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 288 Abs. 5 BGB berechtigt, die Pauschale in Höhe von EUR 40,00 zu verlangen, die auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen ist, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Die Geltendmachung weiterer Schäden behält sich Insight vor.
4. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden sowie in Fällen der erstmaligen Aufnahme einer Geschäftsbeziehung zu einem Kunden ist Insight - unbeschadet sonstigen Rechte von Insight - befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen zu verlangen.

- Insight ist berechtigt, Zahlungen, auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des Kunden, auf die älteste fällige Schuld zu verrechnen.

VI) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

- Der Kunde darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis ausüben.
- Der Kunde darf seine Ansprüche gegen Insight nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von Insight an Dritte abtreten.
- Insight sind berechtigt, Forderungen von Insight gegen den Kunden an Verbundenen Unternehmen von Insight oder an Dritte abzutreten und mit allen gegen den Kunden zustehenden Forderungen gegen etwaige Gegenforderungen des Kunden gegen Insight aufzurechnen.

VII) Lieferung, Gefahrübergang

- Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen ex works (Incoterms 2020). Sind keine besonderen Vereinbarungen zur Versandart getroffen, erfolgt der Versand nach pflichtgemäßem Ermessen von Insight.
- Die Gefahr geht, sofern Versand der Ware vereinbart ist und Insight nicht den Transport übernommen haben, spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und Insight dies dem Kunden angezeigt hat.

VIII) Verzug, Unmöglichkeit der Leistung / Force Majeure, Annahmeverzug

- Sämtliche Termine und Fristen für die Erbringung von Lieferungen/Leistungen durch Insight sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
- Auch für den Fall, dass für die Lieferung oder Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt oder bestimmbar ist, gerät Insight ausschließlich durch Mahnung des Kunden in Verzug.
- Insight haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, Distributoren und Hersteller trotz eines von Insight geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die Insight nicht zu vertreten hat.
- Sofern Insight solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist und für mindestens einem Monat besteht, ist Insight zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder es verschieben sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch Erklärung gegenüber Insight vom Vertrag zurücktreten.
- Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von Insight setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- Wenn der Kunde in Annahmeverzug kommt, ist Insight berechtigt den Insight hierdurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger durch den Annahmeverzug begründeter Mehraufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen. Weitergehende Rechte und/oder Ansprüche bleiben vorbehalten. Dasselbe gilt, falls der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen seine Mitwirkungspflichten verletzt.

IX) Eigentumsvorbehalt

- Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung von Forderungen von Insight gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung.
- Die von Insight an den Kunden gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen im Eigentum von Insight. Die Produkte sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfassten Produkte wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für Insight.
- Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen von Insight und für auf Rechnung von Insight erfolgt und Insight unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei Insight eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an Insight. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, so dass Insight oder der Kunde Alleineigentum erwerben, so überträgt die Partei, der die Hauptsache gehört, der anderen Partei anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
- Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an Insight ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Insight ermächtigt den Kunden widerruflich, die an Insight abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Insight darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insb. durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von Insight hinweisen und Insight hierüber informieren, um Insight die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen.
- Insight wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als fünfzig Prozent (50 %) übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Produkte obliegt Insight.
- Tritt Insight bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insb. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist Insight berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

X) Haftungsbeschränkungen

- Die Haftung von Insight auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insb. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, ist nach Maßgabe dieser Ziffer A) X) eingeschränkt.
- Insight haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist die Verpflichtung zur rechtzeitigen Leistung, Lieferung und Installation des Liefergegenstands, deren Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben des Kunden bzw. seines Personals oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- Soweit Insight gemäß dieser Ziffer A) X) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Insight bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und

Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Abs. 3. gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der Organmitgliedern oder leitenden Angestellten von Insight.

4. Soweit Insight technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von Insight geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss, vorbehaltlich der Ausnahmen in Abs. 6. dieser Ziffer A) X), jeglicher Haftung.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Insight.
6. Die Einschränkungen dieser Ziffer A) X) gelten nicht für die Haftung von Insight wegen vorsätzlichen Verhaltens, für Garantien von Insight, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und nach anderen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen.

XI) Ansprüche des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln

1. Liegt ein Mangel vor, ist Insight berechtigt, den Mangel durch Nacherfüllung nach seiner Wahl, also entweder durch Lieferung einer mangelfreien Sache oder Nachbesserung zu beseitigen. Der Kunde ist berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nacherfüllung durch Insight endgültig fehlergeschlagen ist. Insight trägt die Kosten der zum Zwecke der Nacherfüllung durchgeführten Maßnahmen sowie der etwaigen Rücknahme der ersetzten Sache wie beispielsweise Transportkosten. Die Verpflichtung von Insight zur Kostentragung insoweit ist ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Sache nach der Lieferung an einen anderen als den Lieferort gebracht worden ist, wenn nicht diese Verbringung der vertraglichen Vereinbarung mit Insight oder dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache entspricht. Soweit dem Kunden Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen beim Rückgriff zustehen, werden diese Ansprüche durch diese Regelung nicht berührt.
2. Mängel gelieferter Hard- und Software
 - a) Insight ist abweichend von vorstehenden Absatz 1. berechtigt, im Falle der Lieferung von Hardware und Standardsoftware dritter Hersteller oder der Beauftragung Dritter zur Durchführung von Pflegeleistungen, die Ansprüche von Insight gegen Lieferanten von Insight, den dritten Hersteller oder sonstige Dritte zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung an den Kunden abzutreten. In diesem Fall muss der Kunde seine Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach Selbstvornahme, Schadensersatz anstelle der Leistung, Rücktritt oder Minderung erst gegenüber der Lieferanten von Insight oder den Hersteller gegebenenfalls gerichtlich auf Nacherfüllung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz nach Selbstvornahme geltend machen, sofern dies für den Kunden nicht unzumutbar ist. Sofern dem Kunden hierdurch Kosten entstehen, die er nicht im Wege der Zwangsvollstreckung Beitreiben kann, ist Insight dem Kunden insoweit zum Ersatz verpflichtet.
 - b) Die vorstehende Regelung gilt auch in dem Falle, indem Insight die Hardware oder Software für die konkreten Bedürfnisse des Kunden angepasst, konfiguriert oder sonst wie geändert haben, es sei denn Insight hat den Sachmangel durch seine Leistung verursacht.
3. Nimmt der Kunde die von Insight gelieferte Ware, insbesondere in den Programmcode (einschließlich dem Programmcode von Insight vertriebener Open-source Software), Eingriffe vor, die nicht vertraglich vereinbart oder durch die Betriebsanleitung oder sonstige Gebrauchsanweisungen zugelassen sind, stehen dem Kunden keine Ansprüche wegen Mängeln zu, es sei denn der Mangel ist nicht auf den Eingriff zurückzuführen. Für Mängel an der gekauften Hardware und/oder Software welche infolge von Mängeln oder Fehlern des vorhandenen IT-Umfelds bzw. der IT-Struktur des Kunden entstanden sind, dem Kunden keine Ansprüche zu, es sei denn der Mangel ist nicht auf das vorhandene IT-Umfelds bzw. die IT Struktur des Kunden zurückzuführen.
4. Ist der Endabnehmer kein Verbraucher im Rechtssinne, gelten die nachfolgenden Regelungen: Rückgriffsansprüche des Kunden gegenüber Insight stehen dem Kunden nur zu, wenn wir den Mangel zu vertreten haben. Nimmt ein Endabnehmer den Kunden auf Nacherfüllung in Anspruch, so stehen dem Kunden Rückgriffsansprüche gegenüber Insight nur zu, wenn der Kunde Insight Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben hat. Wäre Insight berechtigt gewesen, die nach Erfüllung zu verweigern, stehen dem Kunden Rückgriffsansprüche gegen Insight nicht zu. Nur soweit Aufwendungen für Maßnahmen der Nacherfüllung zur Abstellung des Mangels geführt haben, sind sie rückgriffsfähig. Hat der Endabnehmer den Kaufpreis gemindert oder hat der Kunde die Kaufsache zurückgenommen, stehen dem Kunden gegenüber Insight

Rückgriffsansprüche nur dann zu, wenn die Rücknahme oder die Minderung nicht durch geeignete Maßnahmen der Nacherfüllung hätten abgewendet werden können. Der Höhe nach ist der Rückgriffsanspruch des Kunden auf die Höhe des Nettokaufpreises der betroffenen Ware gedeckelt.

5. Sachmängelansprüche des Kunden verjähren, soweit nicht vertraglich oder durch diese Bedingungen ausgeschlossen, in einem (1) Jahr. Dies gilt auch für Ansprüche wegen Rechtsmängeln, es sei denn der Mangel besteht in einem dinglichen Recht eines Dritten. In diesem Falle verjährt der Anspruch in 5 Jahren. Der Verjährungsbeginn richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ist der Endabnehmer kein Verbraucher im Rechtssinne ist die Ablaufhemmung gemäß § 445 b Abs. 2 und Abs. 3 BGB ausgeschlossen. Die gesetzlichen Regelungen zur Verjährung gelten, soweit Insight Pflichtverletzungen vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen haben. Dasselbe gilt auch bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Übernahme einer Zusicherung im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB, einer Garantie im Sinne von § 443 BGB oder im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels im Sinne von § 444 BGB.
6. Soweit auf den Kunde die Regelungen des § 377 HGB Anwendung finden, stehen ihm Ansprüche bei Vorliegen von Mängeln nur bei ordnungsgemäßer Untersuchung und unverzüglicher Rüge zu.

XII) Mitwirkungspflichten des Kunden bei Mängeln

1. Der Kunde hat Insight für eine etwaige Nachbesserung alle zur Fehlerdiagnose und Fehlerbeseitigung notwendigen Informationen, in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Erfolgt die Nachbesserung telefonisch, per Video, per Fernwartung oder per Datenfernübertragung, ist der Kunde verpflichtet, einen oder gegebenenfalls mehrere fachlich geeignete und kompetente Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, der/die an der Nachbesserung mitwirken. Sofern die nach Erfüllung von Insight vor Ort beim Kunden erfolgt, ist Insight ungehinderter Zugang zu den mangelhaften Produkten während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren und, soweit erforderlich, andere Arbeiten des Kunden vorübergehend einzustellen. Der Kunde ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass seine Daten vor Beginn der Nachbesserungsmaßnahmen gesichert werden.
2. Sofern an Produkten Mängel festgestellt werden, ist der Kunde verpflichtet Mängel detailliert und reproduzierbar zu dokumentieren und Insight unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Kunde hat Insight sämtliche im Zusammenhang mit der Überprüfung der Ware oder Leistungen entstehenden Kosten zu ersetzen, wenn ein Anspruch auf Nacherfüllung nicht bestand, weil beispielsweise kein Mangel vorliegt, das Produkt unsachgemäß behandelt worden ist oder Anwenderfehler vorliegen. Das gilt nicht, wenn der Kunde die Überprüfung durch Insight nicht zu vertreten hat.
4. Wenn das System aufgrund eines von Insight zu vertretenden Fehler ausfällt oder gestört wird, wird Insight die Daten des Kunden mit dem Status des zuletzt vom Kunden durchgeführten Standes einer ordnungsgemäßen, dem aktuellen Industriestandard entsprechenden, Datensicherung wiederherstellen. Der Kunde stellt Insight zu diesem Zwecke die Daten in maschinenlesbarer Form zur Verfügung.
5. Nehmen Dritte den Kunden auf Unterlassung der Weiterbenutzung des von Insight gelieferten Produkts in Anspruch oder wird der Kunde wegen der Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, so hat der Kunde Insight hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen.

XIII) Erbringung von Teilleistungen

1. Insight ist zu Erbringung von Teilleistungen oder Teillieferungen und entsprechenden Abrechnungen berechtigt, sofern sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.
2. Sofern Insight selbst von einem dritten Lieferanten (einschließlich Distributoren, Hersteller etc.) von Hardware, oder Standardsoftware Teillieferungen oder Teilleistungen erhalten haben und dem Kunden gegenüber eine zumutbare Nacherfüllung mit eigenen Mitteln erbringen, entfällt das Interesse des Kunden an Teillieferung oder Teilleistung nicht.

XIV) Nutzungsbeschränkungen

Von Insight gelieferte Produkte oder erbrachte Leistungen sind nur gemäß den Herstellerhinweisen zu verwenden. Diese Herstellerhinweise kann der Kunde auf der Homepage/dem Partnerportal des Herstellers einsehen und wird von Insight auf Nachfrage des Kunden ausgehändigt. Die Verwendung von Insight gelieferte Produkte oder von Insight erbrachte Leistungen für

- kerntechnische oder atomare Anlagen und deren Planung, Konstruktion, Herstellung Steuerung, Überwachung oder Lieferung,
 - Luft- oder Raumfahrzeuge und deren Planung, Konstruktion oder Lieferung sowie der Steuerung und/oder Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs,
 - Waffensysteme
- ist unzulässig.

XV) Exportregelungen

Produkte und alle zugehörigen Dokumentationen und technischen Daten, die mit diesen Produkten geliefert werden oder in ihnen enthalten sind, können den Exportkontrollgesetzen und -vorschriften unterliegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die U.S. Export Administration Regulations und die International Traffic in Arms Regulations. Der Kunde ist verpflichtet, alle geltenden nationalen und ausländischen Gesetze, Vorschriften und Regeln für die Weitergabe der Produkte (einschließlich der zugehörigen Dokumentation, insbesondere die anwendbaren Exportregelungen einzuhalten und alle erforderlichen Verpflichtungen zu erfüllen (einschließlich der Einholung aller erforderlichen Exportlizenzen oder sonstiger behördlicher Genehmigungen), bevor er Produkte die den Exportregelungen unterliegen exportiert oder er diese freigibt. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für alle Ansprüche, die Insight infolge eines Verstoßes des Kunden gegen diese Bestimmung entstehen. Auf Anfrage des Kunden gibt Insight über die Produkte und Leistungen Auskunft, die aufgrund von vertraglichen Unterwerfungserklärungen von Exportbeschränkungen betroffen sind. An Orten, an denen Exportbeschränkungen gelten, ist Insight weder verpflichtet Leistungen zu erbringen noch dorthin Produkte zu versenden.

B) Besondere Bedingungen für die Verschaffung von Software

I) Regelungen zur Beschaffenheit von Software

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, handelt es sich bei vertragsgegenständlicher Software um nicht individuell für den Kunden und dessen Bedürfnisse hergestellte Standardsoftware. Verträge zur Lieferung von vertragsgegenständlicher Software sind Kaufverträge. Nach dem übereinstimmenden Verständnis der Parteien ist es nach dem Stand der Technik unmöglich, Standardsoftware fehlerfrei für sämtliche Anwendungsbedingungen zu entwickeln. Von Insight oder dem Hersteller herausgegebene Bug-Lists (d.h. eine Liste der bekannten Fehler des Produktes) sind Bestandteil der vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarung für die Software.
2. Insight liefert dem Kunden die Original-Anwenderdokumentation des Herstellers, wenn Insight Standardsoftware dritter Hersteller liefern und der Hersteller eine solche zur Verfügung stellt. Insight ist nicht verpflichtet, eine darüberhinausgehende Dokumentation zu liefern. Wenn der Kunde es wünscht, räumt Insight ihm schon vor Vertragsabschluss die Möglichkeit ein, Einsicht in die zu liefernde Anwenderdokumentation zu nehmen. Im Übrigen wird die Anwenderdokumentation, ggf. als Onlinehilfe, im Rahmen der Softwarelieferung auf der Homepage des Herstellers oder des Distributors bzw. der jeweiligen Kundenportale zur Verfügung gestellt. Insight stellt dem Kunden ein Angebot über eine weitergehende Dokumentation in Textform, sofern der Kunde dies wünscht und Insight vor Vertragsschluss mitteilt.
3. Sofern Insight Software liefert, wird Insight die Software in der Form übergeben, wie sie vom Hersteller oder Partner von Insight zur Verfügung gestellt wird (z.B. Objektcode auf einem Datenträger, per E-Mail übersendet oder zum Download bereitgestellt). Ein Anspruch auf Offenlegung oder Herausgabe des Quellcodes besteht nicht.
4. Insight ist berechtigt, die Leistung von Insight ganz oder zum Teil durch Dritte erbringen zu lassen. Sofern im Vertrag konkrete Dritte bezeichnet werden, gelten deren Nutzungs- oder Leistungsbedingungen vorrangig. Der Kunde erhält auf Wunsch schon vor Vertragsabschluss Auskunft über den Einsatz Dritter sowie, sofern gewünscht, Einsicht in deren Nutzungs- oder Leistungsbedingungen. Nach Vertragsschluss besteht dieses Einsichtsrecht jederzeit auf Anfrage.
5. Der Kunde wird sicherstellen, dass die Installation und die Durchführung von Testbetrieben durch fachlich geeignete und geschulte Mitarbeiter des Kunden erfolgt.

II) Nutzungsrechte an Software

1. Vor vollständiger Bezahlung sind dem Kunden eingeräumte Nutzungsmöglichkeiten und -rechte jederzeit widerruflich. Erst mit vollständiger Bezahlung gehen Nutzungsrechte auf den Kunden über.

2. Es gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen des Herstellers, soweit Insight Standardsoftware oder sonstiges urheberrechtlich geschütztes Material liefern. Diese Nutzungsbedingungen werden dem Kunden, ggf. nach Anforderung, bereits vor Vertragsabschluss mit Insight zur Verfügung gestellt. Um Standardsoftware bzw. das sonstige urheberrechtlich geschützte Material nutzen zu können, muss der Kunde die Nutzungs- und Lizenzbedingungen des Herstellers (EULA) akzeptieren. Dies kann erfordern, dass der Kunde eine entsprechende Erklärung in der Software selbst oder in einem Online-Portal des Herstellers abgibt. Die zulässige Nutzung und der Umfang der dem Kunden eingeräumten Lizenz richtet sodann ausschließlich nach den Nutzungs- und Lizenzbedingungen des Herstellers. Im Falle von Open-source Software die von Insight vertrieben wurde ist der Kunde verpflichtet, die Lizenzbedingungen für die jeweilige Software zu beachten, insbesondere von der Software nur im Rahmen der Lizenzbestimmungen Gebrauch zu machen.

3. Soweit nicht anders vereinbart und sofern der Hersteller auch keine Nutzungs- und Lizenzbedingungen zur Verfügung stellt gilt:

- a) Der Kunde erhält eine nicht übertragbare, nicht ausschließliche, zeitlich befristete Erlaubnis zur Nutzung der Software. Es ist dem Kunden nicht gestattet, Dritten Nutzungsrechte jedweder Art zu erteilen. Sofern keine Netzwerklizenz (= Mehrplatzlizenz) vereinbart wurde, darf die Software nur auf einer einzelnen Hardwareeinheit genutzt werden. Die Software ist bei einem Wechsel der Hardware von der vor dem Wechsel benutzten Hardware vollständig zu löschen. Die Nutzung oder vorrätig halten auf mehr als nur einer Hardwareeinheit sowie das Kopieren ist unzulässig. Ist eine Mehrplatzlizenz vereinbart worden, gilt das Nutzungsrecht für die vertraglich vereinbarten Hardwareplätze des vertraglich bestimmten lokalen Netzwerks. Der Kunde hat jedwede Nutzung der Software durch Dritte durch geeignete Maßnahmen effektiv zu verhindern.

- b) Es ist dem Kunden ausdrücklich untersagt, Software oder dem Kunden zur Verfügung gestelltes oder in Text- oder Schriftform überlassenes Material weiterzugeben, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen, zu bearbeiten, zu verändern oder zu vermieten, sofern nicht zwingendes Recht dies dem Kunden erlaubt.

- c) Die Entfernung oder Veränderung von vorhandenen Urheberrechtsvermerken oder Registermerkmalen, wie beispielsweise Registernummer in der Software, ist ausdrücklich untersagt. Der Kunde darf ein Reverse Engineering (Rückführung des Computerprogramms auf vorhergehende Entwicklungsstufen, z. B. den Quellcode, Rückwärtsanalyse, Zurückentwicklung, Dekompilieren), gleich in welcher Form und mit welchen Mitteln, nicht vornehmen.

6. Insight ist unbeschadet anderer Rechte für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung des Kunden gegen die vorstehenden Bestimmungen der Ziffer B) II) berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird von Insight im Einzelfall gemäß § 315 BGB festgesetzt. Die Höhe der Vertragsstrafe kann durch das zuständige Gericht gemäß § 343 BGB überprüft werden.

7. Dritte im Sinne der Regelung dieser Ziffer B. II) sind auch Zweigniederlassungen und sonstige organisatorische oder räumlich getrennte Einrichtungen sowie mit dem Kunden Verbundenen Unternehmen.

III) Sonderregelungen bei Gebrauchsüberlassung auf Zeit

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten zusätzlich und vorrangig, sofern Insight mit dem Kunden die Überlassung einer Sache oder eines Rechts, zum Beispiel an Software, auf Zeit vereinbaren.

2. Eine in Ziffer B) II) erteilte Lizenz zur Nutzung von Software gilt im Falle der Überlassung auf Zeit nicht zeitlich unbeschränkt, sondern ausschließlich für die Dauer des vereinbarten Nutzungszeitraums.

3. Wenn nicht abweichend geregelt, hat der Kunde das Nutzungsentgelt im Voraus und in voller Höhe als Einmalzahlung zu leisten. Bei nicht vollständigen Zeiträumen schuldet der Kunde das Nutzungsentgelt pro rata. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Nutzungsentgelt ganz oder zum Teil einzubehalten. Soweit Ansprüche auf Rückzahlung des Nutzungsentgelts bestehen, bleiben solche Ansprüche unberührt.

4. Sofern es sich nicht um eine von Insight zugesicherte Eigenschaft im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB handelt, ist die verschuldensunabhängige Haftung von Insight für anfängliche Mängel ausgeschlossen.

5. Es ist dem Kunden nicht gestattet, Dritten die Sache bzw. Software, beispielsweise im Wege der Untermiete, zu überlassen. Es ist dem Kunden ebenfalls nicht gestattet, einen vereinbarten Standort zu verändern oder aufzuheben. Fehlt eine Vereinbarung über einen Standort, gilt der erste Standort bei dem Kunden als vereinbart.
6. Werden dem Kunden körperliche Gegenstände oder Software, die der Kunde auf kundeneigener Hardware oder Hardware von Dritten nutzt, übergeben, sind wir nicht zur Erhaltung des überlassenen Gegenstandes oder der Software verpflichtet. Diese Verpflichtung hat der Kunde zu tragen. Die Preiskalkulation von Insight basiert auf dieser Zuständigkeitsverteilung. Es steht dem Kunden frei, Support oder Pflegeleistungen in Anspruch zu nehmen, die von Insight oder dem Hersteller, gegebenenfalls entgeltlich, angeboten werden. Nimmt der Kunde solche Leistungen des Herstellers in Anspruch, wirkt Insight in angemessenem Umfang am Erwerb solcher Leistungen mit. Der Kunde ist nicht berechtigt Veränderungen des Vertragsgegenstandes vorzunehmen. Etwas anderes gilt nur, wenn Insight der Veränderung zugestimmt hat. Im Falle der Lieferung von Hardware gilt dies insbesondere für die Installation neuer Hardwareteile oder Betriebssysteme. Anwendungssoftware ist auf Risiko und Kosten des Kunden zu installieren. Die Installation und Anwendung von Updates bei Software ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung von Insight erlaubt und erfolgt auf eigene Kosten und Risiko des Kunden. Soweit zur Erhaltung der Software erforderlich, wird Insight die Einwilligung erteilen.
7. Wegen der Nichtgewährung oder der Entziehung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist der Kunde erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Ersatzlieferung zur Kündigung berechtigt. Sofern Insight die Ersatzlieferung ernsthaft und endgültig verweigert, ist eine Fristsetzung durch den Kunden nicht erforderlich. Dasselbe gilt wenn wichtige Gründe vorliegen, die eine außerordentliche Kündigung bei Abwägung beiderseitiger Interessen rechtfertigen. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch Insight ist insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten für den Abschluss des Lizenzvertrages mit dem Hersteller (OEM) trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung nicht nachkommt.
8. Im Falle der Überlassung von Software auf Zeit ist der Kunde nach Zeitablauf verpflichtet, alle Kopien der Software oder von Teilen der Software endgültig zu vernichten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Wiederherstellung technisch ausgeschlossen ist. Der Kunde hat Insight gegenüber die Löschung in Textform zu bestätigen. Nach Vorankündigung ist Insight auf eigene Kosten berechtigt, beim Kunden vor Ort zu überprüfen, ob die Löschung erfolgt ist und im Zusammenhang mit dieser Überprüfung berechtigt, auch Zugriff auf alle zur Durchführung der Überprüfung erforderlichen Einrichtung des Kunden, insbesondere Hardwareeinrichtungen und die EDV-Anlagen zu nehmen. Der Kunde ist verpflichtet, die entsprechenden Einrichtungen für die Überprüfung zur Verfügung zu stellen und an der Überprüfung in erforderlichem Umfang mitzuwirken.

unwirksamen Regelung im Hinblick auf die damit beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Wirkungen möglichst nahekommmt.

d) Schlussbestimmungen

I) Datenschutz

Insight verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Datenschutzanforderungen. Die Datenschutzregelungen von Insight zur Auftragsbearbeitung gemäß Art. 28 EU-DS-GVO gelten ergänzend.

II) Erfüllungsort, Rechtswahl, Vertragssprache und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist für beide Teile der Sitz von Insight.
2. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen Insight und dem Kunden, in die diese AGB einbezogen sind, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des Kollisionsrechts) Anwendung. Das Wiener UN-Übereinkommen über den Internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht, CISG) einschließlich seiner Nachfolgeregelungen findet keine Anwendung.
3. Soweit von diesen AGB Übersetzungen in andere Sprachen bereitgestellt werden, bleibt für die Auslegung und bei Widersprüchen der Regelungen ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von Insight, wobei Insight jedoch auch berechtigt sind, den Kunden an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bedingungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen eine rechtswirksame Regelung zu treffen, die der